



mensing & kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

martin mensing
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Raesfelder Str. 18 · 46325 Borken
Postfach 1519 · 46305 Borken
Telefon 0 28 61 - 804 50-0
Telefax 0 28 61 - 804 50-99

E-Mail: info@mensing-kollegen.de
Internet: www.mensing-kollegen.de

INFORMATIONSBRIEF November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende haben es Steuerzahler selten leicht. Während sie möglichst früh auf die zum Jahreswechsel geplanten Änderungen im Steuerrecht reagieren wollen, gibt sich der Gesetzgeber regelmäßig Mühe, seine Steuerzahler möglichst lange im Unklaren zu lassen. Einige Fristen im Dezember stehen immerhin schon länger fest, und für die Betroffenen besteht entsprechend kurzfristig Handlungsbedarf. Auch die Reform der Minijobs ist mittlerweile beschlossen. Dagegen gibt es ganze fünf Steuergesetze, um die sich Regierung und Opposition immer noch streiten, und bei denen erst Mitte Dezember feststeht, ob sie zum Jahreswechsel kommen.

ALLE STEUERZAHLER

Rechtzeitig handeln im Dezember	2
Neue Erbschaftsteuerbescheide ergehen nur noch vorläufig ☞	2
Steuerschätzer gehen von etwas höheren Steuereinnahmen aus ☞	2
Bundesrat blockiert Steuergesetze	4
Ausbildungsfreibetrag ist verfassungsgemäß ☞	4
Scheckzahlung kann zu fiktiver Säumnis führen ☞	4
Sponsoring im Umsatzsteuerrecht ☞	4
Wahl der getrennten Veranlagung als Gestaltungsmissbrauch ☞	5
Pauschale für Schönheitsreparatur ist keine Handwerkerleistung ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Bundesfinanzhof zweifelt nicht an den Hinzurechnungsvorschriften ☞ ..	2
Einlage als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ☞	3
Abschaffung des deutschen Branntweinmonopols ☞	5

ARBEITGEBER

Minijobreform kommt zum Jahreswechsel	3
Rentenbeitrag sinkt auf 18,9 % ☞	3

ARBEITNEHMER

Minijobreform kommt zum Jahreswechsel	3
Unterkunftskosten im Rahmen eines Studiums ☞	3
Doppelte Haushaltsführung bei einem Mehrgenerationenhaushalt ☞	5
Rabatte beim Kauf von Jahreswagen	6

IMMOBILIENBESITZER

Grundstückskauf in Verbindung mit Bauträgervereinbarung ☞	6
---	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 12/12 - 2/13

	Dez	Jan	Feb
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	10.	10.	11.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Getränkesteuer	10.	10.	11.
Vergnügungsteuer	10.	10.	11.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	14.	14.
Gewerbsteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.
SV-Beitragsnachweis	19.	25.	22.
Fälligkeit der SV-Beiträge	21.	29.	26.

AUF DEN PUNKT

»Jede große Reform hat nicht darin bestanden, etwas Neues zu tun, sondern etwas Altes abzuschaffen. Die wertvollsten Gesetze sind die Abschaffungen früherer Gesetze gewesen, und die besten Gesetze, die gegeben worden sind, waren die, welche alte Gesetze aufhoben.«

Henry Thomas Buckle

KURZ NOTIERT

Neue Erbschaftsteuerbescheide ergehen nur noch vorläufig

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht seine Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes vorgelegt. Im Hinblick auf diese Überprüfung des Gesetzes durch das Verfassungsgericht hat die Finanzverwaltung angeordnet, dass alle neuen Bescheide über Erbschaftsteuer nur noch vorläufig ergehen. Mit dem Vorläufigkeitsvermerk im Bescheid erübrigt sich also ein Einspruch, um den Bescheid offen zu halten, falls das Gericht das Gesetz sogar rückwirkend für verfassungswidrig erklären sollte.

Steuerschätzer gehen von etwas höheren Steuereinnahmen aus

Bei der letzten Steuerschätzung vor einem halben Jahr gingen die Schätzer bereits von etwas höheren Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen aus. Die aktuellste Steuerschätzung vom Oktober bestätigt diese Prognose. Bund, Länder und Gemeinden können für das Jahr 2012 im Vergleich zur letzten Steuerschätzung mit Mehreinnahmen von 5,8 Mrd. Euro rechnen, wovon 3,9 Mrd. auf den Bund entfallen. Dieser Trend bei den Steuereinnahmen wird sich in der Form aber nicht fortsetzen: Für die Jahre ab 2013 prognostizieren die Steuerschätzer nur noch im Jahr 2014 geringe Zuwächse gegenüber der letzten Steuerschätzung.

Bundesfinanzhof zweifelt nicht an den Hinzurechnungsvorschriften

Das Finanzgericht Hamburg hatte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Zinsen verfassungsgemäß ist. Dagegen hat der Bundesfinanzhof keine Zweifel daran, dass die Hinzurechnungsvorschriften verfassungsgemäß sind. Er hat deshalb einem Hotelbetrieb die Aussetzung der Vollziehung im Hinblick auf das Musterverfahren verweigert, obwohl der Betrieb trotz eines erheblichen Verlustes zur Gewerbesteuer herangezogen wurde. Es bleibt damit spannend, welche Auffassung das Bundesverfassungsgericht vertritt. Eine Aussetzung der Vollziehung gegen den Willen der Finanzverwaltung wird jedenfalls in vergleichbaren Fällen nicht möglich sein.

Rechtzeitig handeln im Dezember

Änderungen zum Jahreswechsel und regelmäßige Fristen sorgen für Handlungsbedarf vor Weihnachten.

Der Jahreswechsel ist immer mit Anpassungen und Umstellungen verbunden - insbesondere im Steuerrecht, aber auch in vielen anderen Rechtsgebieten. Allerdings ist nicht immer der 31. Dezember Stichtag für wichtige Anträge und andere Maßnahmen. Damit Sie in der hektischen Vorweihnachtszeit nicht den Überblick verlieren, haben wir für Sie eine nach Zielgruppen geordnete Liste mit wichtigen Fristen und Maßnahmen zusammengestellt, die sie noch vor Weihnachten beachten müssen:

- **Arbeitnehmer:** Weil der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM) zwei Mal verschoben wurde, mussten sich viele Arbeitnehmer in den letzten beiden Jahren keine Gedanken über den jährlichen Antrag auf einen Lohnsteuerfreibetrag machen. Ein einmal auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragener Freibetrag galt nämlich auch für 2011 und 2012. Jetzt ist das ELStAM-Verfahren aber gestartet, und damit verliert die Lohnsteuerkarte im nächsten Jahr ihre Gültigkeit, sobald der Arbeitgeber die Lohnabrechnung auf ELStAM umstellt. Damit mit der ersten Lohnabrechnung mit ELStAM nicht netto weniger in der Lohntüte ist, müssen die Freibeträge bis zum Jahresende 2012 neu beantragt werden.
- **Arbeitgeber:** Während sich die Arbeitnehmer darüber freuen können, dass Weihnachten und Silvester in diesem Jahr besonders arbeitnehmerfreundlich liegen, führt der Kalender bei Arbeitgebern zu mehr Hektik. In der Weihnachtswoche gibt es nämlich nur noch zwei Bankarbeitstage, und das bedeutet, dass die Beitragsnachweise und die Sozialversicherungsbeiträge in diesem Jahr deutlich früher als sonst fällig werden. Die Beitragsnachweise müssen bis zum 19. Dezember 2012 eingereicht werden, und die Beiträge sind am 21. Dezember 2012 fällig.
- **Unternehmer:** Ab dem 1. Januar 2013 ist die elektronische Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen und der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur noch mit Authentifizierung möglich. Das dafür notwendige Zertifikat erhalten Sie kostenlos nach einer Registrierung im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de/eportal). Weil die Registrierung aber etwa zwei Wochen dauern kann, ist es jetzt höchste Zeit, das Zertifikat zu beantragen, falls Sie dies noch nicht getan haben. Sie riskieren sonst einen Verspätungszuschlag, weil Sie die Lohnsteuer-Anmeldung oder Umsatzsteuer-Voranmeldung im Januar ohne Zertifikat nicht rechtzeitig abgeben können.
- **Kapitalanleger:** Gewinne aus Wertpapiergeschäften verrechnet die Bank normalerweise automatisch mit entsprechenden Verlusten. Wer seine Wertpapiere aber auf mehrere Banken verteilt hat, dem bleibt nur der Weg über die Steuererklärung. Dazu brauchen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank, die allerdings nicht automatisch erstellt wird, weil die Verluste normalerweise auf das Folgejahr vorgetragen werden. Sie müssen die Verlustbescheinigung daher bei der Bank beantragen, und zwar für das laufende Jahr bis spätestens zum 15. Dezember 2012.



- **Privatpersonen:** Im Dezember läuft noch eine Frist ab, die nichts mit Steuern und Abgaben zu tun hat. Der Europäische Gerichtshof hat nämlich Anfang 2011 die Versicherungsanbieter verpflichtet, ab dem 21. Dezember 2012 nur noch Unisex-Tarife anzubieten. Je nach dem Risikoprofil müssen dann also für viele Versicherungen entweder Männer oder Frauen mit spürbar höheren Beiträgen rechnen. Betroffen sind unter anderem Rentenversicherungen - egal ob privat abgeschlossen oder im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge -, Berufsunfähigkeitsversicherungen, private Krankenversicherungen, Unfall- und Risiko-Lebensversicherungen sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung. Wer sich jetzt die günstigeren Tarife dauerhaft sichern will, hat noch bis spätestens 20. Dezember 2012 Zeit, die entsprechende Versicherung abzuschließen. ■

Minijobreform kommt zum Jahreswechsel

Ab 2013 können Minijobber bis zu 450 Euro im Monat verdienen, sind aber in der Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den letzten 10 Jahren gestiegen sind, sind die Höchstgrenzen für Mini- und Midijobs seit dem Jahr 2003 unverändert geblieben. Das soll sich jetzt ändern, denn Bundestag und Bundesrat haben die seit längerem diskutierte Anhebung der Verdienstgrenzen und weitere Änderungen bei den Minijobs beschlossen. Die Minijobreform wird zum 1. Januar 2013 in Kraft treten und besteht aus zwei wesentlichen Änderungen sowie damit verbundenen Übergangsregelungen:

- **Entgeltgrenze:** Die Entgeltgrenze für Minijobs wird von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Entsprechend wird die Grenze für die Gleitzone ebenfalls um 50 Euro auf 850 Euro angehoben.
- **Rentenversicherung:** Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Dadurch erhalten die Minijobber Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen. Da der Arbeitgeber für einen Minijob bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % zahlt, ist nur die Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,9 % im Jahr 2013 auszugleichen. Das sind 3,9 % Eigenanteil für den Minijobber. Alternativ können sich Minijobber von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.



Dazu muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.

Kurzfristiger Handlungsbedarf für bestehende Minijobs besteht nicht, denn für diese Minijobs gilt für mindestens zwei Jahre eine Bestandsschutzregelung, sofern das monatliche Entgelt unter 400 Euro liegt. Auch für Gleitzonearbeitsverhältnisse gilt eine Übergangsregelung, nach der die bisherigen Regelungen bis Ende 2014 weiter anzuwenden sind.

Einlage als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Die Einzahlung von Geld auf ein betriebliches Konto ist eine Einlage. Wenn eine kurzfristige Einlage nur dem Zweck dient, die Hinzurechnung der wegen Überentnahmen nicht abziehbaren Schuldzinsen zu umgehen, ist sie aber ein Gestaltungsmissbrauch. Im Streitfall war der Gestaltungsmissbrauch für den Bundesfinanzhof offensichtlich, weil die Beträge jeweils vor dem Bilanzstichtag zum 30. Dezember auf das Konto eingezahlt und am 2. Januar wieder abgezogen wurden. Leider hat der Bundesfinanzhof sich in seinem Urteil nicht dazu geäußert, ab welcher Schamfrist Einlagen und Entnahmen nicht mehr als Gestaltungsmissbrauch anzusehen sind.

Rentenbeitrag sinkt auf 18,9 %

Der Bundesrat hat das Beitragssatzgesetz 2013 verabschiedet. Damit sinkt ab dem 1. Januar 2013 der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,7 % auf 18,9 %. Auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird der Beitragssatz entsprechend angepasst: Der Beitragssatz sinkt von derzeit 26 % auf 25,1 %.

Unterkunftskosten im Rahmen eines Studiums

Die Kosten eines Studenten für die Unterkunft am Studienort können als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Studienort nicht der Lebensmittelpunkt des Studenten ist. Eine doppelte Haushaltsführung liegt in diesem Fall zwar nicht vor, weil der Bundesfinanzhof eine Hochschule nicht mehr als regelmäßige Arbeitsstätte ansieht. Das ändert aber an der Abziehbarkeit als allgemeine Werbungskosten nichts. Dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Erststudiums nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung gefällt. Ob der Bundesfinanzhof ohne die Berufsausbildung ebenfalls den Abzug zulassen würde, ist unklar. Wichtig ist das Urteil aber auch, weil der Bundesfinanzhof sich auch zum Sonderausgabenabzug für die auswärtige Unterbringung eines Studenten geäußert hat. Die Unterkunftskosten können nämlich auch nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn der Student seinen Lebensmittelpunkt an den Studienort verlagert hat. Er ist dann nämlich nicht auswärtig untergebracht, meint der Bundesfinanzhof.

Ausbildungsfreibetrag ist verfassungsgemäß

Der Ausbildungsfreibetrag ist in seiner gegenwärtigen Höhe verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Leider hat das Gericht den Beschluss nicht begründet, womit unklar bleibt, warum das Gericht den Ausbildungsfreibetrag für verfassungsgemäß hält.

Scheckzahlung kann zu fiktiver Säumnis führen

Seit 2007 gilt die Regel, dass Scheckzahlungen an das Finanzamt erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet gelten. Dass es bei dieser Regel keine Gnade gibt, musste sich ein Unternehmen vom Bundesfinanzhof bescheinigen lassen. Das Unternehmen hatte die Umsatzsteuervoranmeldung in Höhe von 860 Euro per Scheck zwei Tage vor Fälligkeit ausgeglichen. Der Betrag wurde dem Finanzamt zwar rechtzeitig zum 10. des Monats gutgeschrieben, das Finanzamt setzte aber trotzdem einen Säumniszuschlag von 8,50 Euro fest, weil die Zahlung erst als zum 11. entrichtet gelte. Der Bundesfinanzhof hat gegen diese fiktive Säumnis keine verfassungsrechtlichen Bedenken und hält den Säumniszuschlag damit für korrekt. Scheckzahlungen müssen also grundsätzlich drei Tage vorher beim Finanzamt eingehen, auf das Datum der Gutschrift kommt es nicht an.

Sponsoring im Umsatzsteuerrecht

Sponsoring ist für viele Vereine eine unabdingbare Geldquelle. Allerdings stellt sich die Frage, ab wann das Sponsoring eher eine umsatzsteuerpflichtige Werbeleistung für den Sponsor ist, die den Verein zwingen würde, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Das Bundesfinanzministerium hat diese Frage jetzt beantwortet: Weist der Empfänger auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausches. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite, erfolgen. Diese Regelung gilt für alle ab dem 1. Januar 2013 verwirklichten Sachverhalte.

Minijobber, die vor dem 1. Januar 2013 in der Rentenversicherung versicherungsfrei waren, bleiben es also auch weiterhin. Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, es sei denn, der Beschäftigte ist Bezieher einer Altersvollrente oder Pensionär. Der Minijobber kann sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Stellt der Minijobber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken. Diesen Antrag muss der Arbeitgeber nicht an die Minijob-Zentrale weiterleiten, sondern in seinen eigenen Lohnunterlagen aufbewahren. Nur mit dem Antrag kann der Arbeitgeber bei späteren Prüfungen die Richtigkeit der gemeldeten Beiträge belegen.

Mit der Minijobreform wird auch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für rentenversicherungspflichtige Minijobs mit geringem Verdienst angehoben. Bis zum 31. Dezember 2012 ist der monatliche Rentenversicherungsbeitrag bei solchen Minijobs nämlich von einem fiktiven Arbeitslohn von mindestens 155 Euro zu berechnen. Ab dem 1. Januar 2013 beträgt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage dann 175 Euro. Im Gegensatz zu den anderen Änderungen gilt die höhere Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auch für Minijobs, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben.

Wegen der Minijobreform werden die Spitzenverbände der deutschen Sozialversicherung auch die Geringfügigkeitsrichtlinien überarbeiten. Bis die neuen Richtlinien vorliegen, wird noch einige Zeit vergehen. Allerdings müssen Arbeitgeber diese Überarbeitung im Auge behalten. Es soll nämlich auch geregelt werden, dass bei unverhältnismäßigen Schwankungen des monatlichen Arbeitsentgelts kein Minijob vorliegt. Von dieser Änderung könnten viele Minijobs mit saisonal unterschiedlichen Arbeitszeiten betroffen sein. Ob diese Änderung kommt und welche Folgen sie hat, lässt sich allerdings erst sagen, wenn die neuen Richtlinien vorliegen. ◀

Bundesrat blockiert Steuergesetze

Der Bundesrat hat mehreren großen Steuergesetzen vorerst die Zustimmung verweigert, darunter das Jahressteuergesetz 2013.

In der letzten Sitzung am 23. November 2011 lagen dem Bundesrat gleich eine ganze Reihe von Steuergesetzen zur Abstimmung vor. Den geänderten Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg, Liechtenstein und den Niederlanden hat der Bundesrat seinen Segen gegeben. Auch das Verkehrssteueränderungsgesetz wurde beschlossen, mit dem unter anderem die Begünstigung bei der Kfz-Steuer für reine Elektro-Pkw von derzeit fünf auf zehn Jahre erhöht und auf andere reine Elektrofahrzeuge erweitert wird.



Dagegen hat der von den rot-grün geführten Ländern dominierte Bundesrat drei großen Steuergesetzen die Zustimmung verweigert. Neben dem Steuerabkommen mit der Schweiz können daher auch das Jahressteuergesetz 2013 und die Vereinfachung des Reisekostenrechts vorerst nicht in Kraft treten. Wie fast jedes Jahr wird es also darauf hinaus laufen, dass erst kurz vor Jahresende feststeht, welche steuerlichen Änderungen nun tatsächlich zum Jahreswechsel in Kraft treten werden. Insgesamt muss sich der Vermittlungsausschuss nun am 12. Dezember mit fünf Steuergesetzen befassen:

- **Steuerabkommen mit der Schweiz:** Gegen das Steuerabkommen mit der Schweiz schießt die Opposition schon seit Monaten aus allen Rohren. Die Bundesregierung will die Länder mit einem höheren Anteil aus den erwarteten Steuerzahlungen aus der Schweiz zum Einlenken bringen. Hier besteht allerdings wenig Aussicht auf eine Einigung.
- **Jahressteuergesetz 2013:** Die Opposition verlangt unter anderem die volle steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften und die Streichung der Steuerfreiheit für Streubesitzdividenden. Außerdem will sie die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen verhindern und eine gesetzliche Regelung zur Abschaffung der Cash-GmbHs durchsetzen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Gesetzes ist mit einer Einigung zu rechnen. Möglicherweise werden einzelne Maßnahmen auf ein späteres Gesetz verschoben.



- **Reisekostenrecht/Unternehmensbesteuerung:** Am Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts stört die Bundesländer nur eine Regelung, die den grenzüberschreitenden Verlustabzug von Organgesellschaften betrifft. Die Einigungschancen sind gut, aber weil die Änderungen erst ab 2014 gelten würden, wird die Verabschiedung möglicherweise auf das nächste Jahr vertagt.
- **Abbau der kalten Progression:** Das Gesetz zum Abbau der kalten Progression liegt dem Vermittlungsausschuss schon länger vor. Hier ist mit einer Einigung zu rechnen, weil an der enthaltenen Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Weg vorbei führt. Möglicherweise bleibt aber die Verschiebung des Steuertarifs, also der eigentliche Abbau der kalten Progression, auf der Strecke.
- **Energetische Gebäudesanierung:** Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung liegt schon seit mehr als einem Jahr beim Vermittlungsausschuss. Zuletzt gab es Anzeichen dafür, dass sich Regierung und Opposition doch noch einigen können, aber die Einigungschancen sind ungewiss.

Echter Einigungsdruck für Regierung und Opposition besteht eigentlich nur beim Jahressteuergesetz 2013, weil es zahlreiche Änderungen enthält, die zum Jahreswechsel in Kraft treten würden, und beim Gesetz zum Abbau der kalten Progression wegen der notwendigen Anhebung des steuerfreien Existenzminimums. Eine rechtzeitige Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2013 ist auch deswegen notwendig, weil erst dann die gleitende Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) gesetzlich geregelt wäre. ■

Doppelte Haushaltsführung bei einem Mehrgenerationenhaushalt

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung konkretisiert, nach der ein eigener Hausstand außerhalb des Beschäftigungsorts nicht von einer finanziellen Beteiligung an der Haushaltsführung abhängt. Einen eigenen Hausstand kann der Steuerzahler nach dem Urteil auch dann unterhalten, wenn der Erst- oder Haupthausstand im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts mit den Eltern geführt wird. Der familientypische Haushalt der Eltern kann sich nämlich zu einem einer Wohngemeinschaft ähnlichen gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes, in den die Eltern beispielsweise wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgenommen sind, wandeln.

Wahl der getrennten Veranlagung als Gestaltungsmissbrauch

Die Wahl der getrennten Veranlagung kann ein Gestaltungsmissbrauch sein, wenn beispielsweise bei einem Ehepartner ein Steuererstattungsanspruch entsteht, während der andere Ehepartner Steuern nachzahlen müsste, die sich aber wegen der Insolvenz dieses Ehepartners nicht realisieren lassen. Genau so einen Fall hatte das Finanzgericht Münster vorliegen, entschied aber zu Gunsten der Eheleute. Das Gericht meint nämlich, dass die erstmalige Wahl der getrennten Veranlagung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Ehegatten zumindest dann kein Gestaltungsmissbrauch ist, wenn zum Zeitpunkt der Wahl der Lohnsteuerklassen die Insolvenz des Ehegatten noch nicht absehbar war. In dem Fall hatten die Eheleute bereits seit 20 Jahren die Lohnsteuerklassen III und V gewählt.

Abschaffung des deutschen Branntweinmonopols

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols beschlossen. Die staatlichen Beihilfen für größere landwirtschaftliche Brennereien laufen Ende 2013 aus. Für Klein- und Obstbrennereien gibt es eine längere Übergangsfrist. Für sie soll das Branntweinmonopol erst 2017 enden. Ab dem 1. Januar 2018 entfällt die Subvention des Bundes für das Branntweinmonopol dann vollständig. Die Abschaffung des Branntweinmonopols erfolgt aufgrund einer EU-Vorgabe.

Pauschale für Schönheitsreparatur ist keine Handwerkerleistung

Leistet der Mieter an den Vermieter pauschale Zahlungen für die Durchführung von Schönheitsreparaturen, ist die Zahlung nicht als Handwerkerleistung steuerlich begünstigt. Das gilt zumindest dann, wenn die Zahlungen unabhängig davon erfolgen, ob und in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters in Auftrag gibt, meint der Bundesfinanzhof.

Grundstückskauf in Verbindung mit Bauträgervereinbarung

Ergibt sich aus weiteren Vereinbarungen, die mit einem Grundstückskaufvertrag in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Käufer das zunächst unbebaute Grundstück eigentlich in bebautem Zustand erhält, fällt die Grunderwerbsteuer auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand an, also nicht nur auf das Grundstück, sondern auch auf die Baukosten. Damit unterliegen die künftigen Baukosten nicht nur der Umsatzsteuer, sondern ebenfalls der Grunderwerbsteuer. Gegen diese Doppelbelastung hatte das Finanzgericht Niedersachsen erhebliche Bedenken, die der Bundesfinanzhof aber nicht teilt. Im Revisionsverfahren hat er festgestellt, dass er weder verfassungsrechtliche noch EU-rechtliche Bedenken gegen diese Doppelbelastung hat, und dass diese Rechtsprechung auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung der Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs steht. Bauherren müssen also weiter mit der Doppelbelastung auf die Baukosten leben.

Rabatte beim Kauf von Jahreswagen

Der Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Besteuerung des Personalrabatts auf Jahreswagen und stellt sich damit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung.

Wenn Automobilhersteller und -händler ihren Beschäftigten verbilligt Autos verkaufen, ist der Streit mit dem Finanzamt über die Höhe des Personalrabatts absehbar. Weil so gut wie kein Auto zum Listenpreis verkauft wird, hat der Bundesfinanzhof bereits festgestellt, dass die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers keine geeignete Grundlage für die Berechnung des Personalrabatts ist. Als Reaktion hat die Finanzverwaltung festgestellt, dass bei der Berechnung 80 % des durchschnittlich gewährten Rabattes vom Listenpreis abgezogen werden können.

Mit dieser Regelung waren aber mehrere Arbeitnehmer nicht einverstanden und sind bis vor den Bundesfinanzhof gezogen. Der hat seine frühere Entscheidung konkretisiert: Der zu Grunde zu legende Endpreis ist der am Ende von Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis und umfasst deshalb auch Rabatte. Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, führen also nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Damit können die durchschnittlichen Rabatte in voller Höhe und nicht nur zu 80 % abgezogen werden.

Nebenbei hat der Bundesfinanzhof auch entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass ein Arbeitnehmer zwischen der Besteuerung als Sachbezug und der Besteuerung als Personalrabatt wählen kann. Nicht immer ist nämlich der Personalrabatt die günstigste Lösung, weil es hier auf den Endpreis beim Arbeitgeber ankommt, während beim Sachbezug der übliche Verkaufspreis am Abgabeort anzusetzen ist, und der kann mit einem entsprechenden Internetangebot in der Hinterhand durchaus noch deutlich niedriger ausfallen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen